



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. November 2016
Kantonsratspräsident Andreas Hofer

B 37 Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung / Gesundheits- und Sozialdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht
Kommissionspräsident Urs Dickerhof.

Urs Dickerhof: Dank der überwiesenen Bemerkung und der Vorschläge des Gesundheits- und Sozialdepartementes war die 2. Beratung der Vorlage weiterhin spannend. Der überwiesene Antrag von Yvonne Zemp Baumgartner, dass der Gesetzestext so anzupassen sei, dass bei der Gesamtversorgung immer sowohl von Betreuung als auch von Pflege gesprochen wird und nur bei expliziten Pflegeleistungen im Sinn des KVG von Pflege gesprochen wird, hat zu einigen Diskussionen und Überlegungen geführt. Man konnte den Antrag nicht überall wie verlangt umsetzen, weil sonst bei einigen Artikeln der Sinn stark verändert worden wäre. Aufgrund der Anträge aus dem Rat ergaben sich Umformulierungen, und so ist der bisherige Inhalt so verändert worden, dass er nicht mehr der ersten Fassung respektive dem Ziel entsprochen hätte. Diese Anpassungen und Korrekturen konnten in der Kommission diskutiert und erledigt werden. Auf Seite 10 der Fahne muss beim Antrag der GASK zu § 8 folgender Text noch gestrichen werden „von Artikel 12 Absatz 2 KVG“. Auf dem KR-Portal und im Internet wurde diese Korrektur bereits vorgenommen. Die GASK hat der Vorlage mit 11 zu 2 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, der Meinung der Kommission zu folgen.

Antrag Angela Pfäffli zu § 13 Abs. 2: Ablehnung Antrag GASK.

Angela Pfäffli-Oswald: Die Vorlage ist in der GASK nochmals diskutiert worden. Letztlich sind die Vorschläge der Regierung entsprechend überwiesen worden. Ein neuer Antrag aus der Kommission zu § 13 Absatz 2 wollte demzufolge die Ausbildungsverpflichtung auch für das Betreuungspersonal festlegen. Der Antrag fand in der GASK eine Mehrheit. Die FDP lehnt den Antrag, die Ausbildungsverpflichtung auf das Betreuungspersonal auszudehnen, einstimmig ab. Wir unterstützen die heute geltende Bestimmung und damit die Fassung der Regierung aus zwei Gründen. Zum einen ist der Antrag der GASK materiell inkohärent zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Leistungserbringer, welche Leistungen gemäss Artikel 25 des KVG erbringen, für die Ausbildung von Betreuungspersonal einer Berufsgruppe staatlich zu verpflichten, welche gemäss KVG Artikel 25 keine Leistungen erbringen darf, ist nicht sachgerecht. Leistungen gemäss Artikel 25a des KVG beziehen sich auf Diagnose und Behandlung von Krankheiten. In der Krankenversicherungsverordnung (KVV) und in der Verordnung über die Leistungen (KLV) werden Leistungen und die entsprechenden Leistungserbringer respektive die beruflichen Anforderungen klar definiert und geregelt. In diesem Zusammenhang wird explizit von diplomierten Pflegefachpersonen

gesprächen. Eine Ausbildungsverpflichtung der genannten Leistungserbringergruppe nun für die Ausbildung der Fachpersonen Betreuung festzulegen, ist systemfremd und nicht sachgerecht. Zum anderen sollen aus Sicht der FDP nur Gesetze gemacht werden, wenn ein grosser Handlungsbedarf besteht. Im Bereich Betreuung werden genügend Fachpersonen ausgebildet. Wir haben keinen Betreuungsnotstand, sondern eher einen Pflegenotstand, diverse nationale Prognosestudien belegen das. So prognostiziert das Schweizerische Gesundheitsobservatorium Obsan nicht im Bereich Betreuung Nachholbedarf, umso mehr aber im Bereich Pflege, insbesondere in der Pflege HF und FH. Geht man auf die Webseite jobs.ch, findet man 40 Mal mehr offene Stellen im Bereich Pflege als im Bereich Betreuung. Diese Tatsache rechtfertigt eine gesetzliche Ausbildungsverpflichtung im Bereich Pflege, nicht aber im Bereich Betreuung. Die Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung für den Bereich Betreuung käme einer staatlichen Überregulierung gleich, eine staatliche Förderung, deren Finanzierung vermutlich auch bei den Gemeinden läge. Machen wir keine Gesetze auf Vorrat. Lehnen Sie den Antrag der GASK ab, und unterstützen Sie die Fassung der Regierung.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Urs Dickerhof.

Urs Dickerhof: Der Antrag von Angela Pfäffli lag der Kommission nicht vor. Der Antrag, die Betreuung hinzuzufügen, ist von der GASK mit 9 zu 4 Stimmen überwiesen worden. Dieser Antrag ist auf den überwiesenen Antrag von Yvonne Zemp Baumgartner zurückzuführen.

Katharina Meile: Der Antrag von Angela Pfäffli macht aus unserer Sicht wenig Sinn. Im Kanton wird die Ausbildung von Pflegepersonal gefördert. Die Institutionen, welche genügend Ausbildungsplätze anbieten, werden entlastet, die anderen bezahlen einen Malus. Dieses System hat man entwickelt, um dem Mangel an Pflegepersonal entgegenzuwirken. Das ist wichtig und notwendig. Die GASK hat sich darauf geeinigt, auch das Betreuungspersonal dieser Ausbildungsförderung zu unterstellen. Das ist sinnvoll, denn für den Betrieb braucht es sowohl pflegendes wie auch betreuendes Personal. Damit auch in Zukunft genügend Personen ausgebildet werden, braucht es diese Pflicht. Die Angst, dass durch diese Bestimmung irgendwelche Ansprüche entstehen oder sich die Abrechnungsform ändert, ist unbegründet. Nur weil eine Ausbildungspflicht besteht, ändert sich dadurch nichts in anderen Bereichen. Der Regierungsrat legt den Kreis der zu Verpflichtenden fest. Die Grüne Fraktion lehnt den Antrag ab.

Marlis Roos Willi: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag von Angela Pfäffli ab. Der Antrag der GASK ist in der Kommission diskutiert und mit 9 zu 4 Stimmen überwiesen worden. Der Kantonsrat hat uns anlässlich der 1. Beratung den Auftrag erteilt, in diesem Gesetz konsequent von Pflege und Betreuung zu sprechen. Diesen Auftrag hat die GASK umgesetzt. § 13 regelt die Ausbildungsverpflichtung der Leistungserbringer. Diese Ausbildungsverpflichtung ist wichtig, und es braucht sie, damit der Berufsnachwuchs gesichert werden kann. Im Spitex-Bereich, aber auch in Heimen fliessen Pflege und Betreuung manchmal ineinander. Es ist nicht immer klar, was Pflege und was Betreuung ist. Klar ist nur, was gemäss KVG abgerechnet werden kann. Wenn wir in § 13 die Betreuung explizit nicht erwähnen, könnte eine Organisation auf die Idee kommen, sich nur teilweise von dieser Ausbildungsverpflichtung betroffen zu fühlen. Das wollen wir nicht. Wir wollen, dass die Organisationen, welche Leistungen erbringen, auch Fachpersonal sowohl in der Pflege als auch in der Betreuung ausbilden. Es ist schön, dass es im Bereich Betreuung zurzeit genügend Personal gibt. Aber wir machen die Gesetze nicht nur für den Moment.

Yvonne Zemp Baumgartner: Das neue Pflege- und Betreuungsfinanzierungsgesetz soll seinem Namen gerecht werden. Darum haben wir beantragt, die Betreuung dort explizit zu erwähnen, wo es sinnvoll ist und wo nicht alles klar durch das KVG geregelt wird. Gerade der § 13 Absatz 2 erhält durch die Erwähnung der Pflege- und Betreuungsberufe Klarheit. Streichen wir die Betreuungsberufe wieder aus dem Gesetz, schaffen wir dadurch eine Rechtsunsicherheit. Damit bringen wir vor allem Betagtenzentren und Spitex-Organisationen in Bedrängnis, die Fachfrauen und Fachmänner Betreuung ausbilden. Betreuungsleistungen, die durch diese Personen erbracht werden, können gemäss KVG abgerechnet werden.

Betragtenbetreuer sind wichtig, um dem Fachkräftemangel in der Langzeitpflege entgegenzuwirken. Sie werden vor allem in Zukunft mehr Bedeutung erhalten, da sie im Umgang mit Demenzkranken ausgebildet sind. Es wäre deshalb sachlich falsch, die Betreuungsberufe wieder aus dem Gesetz zu streichen. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, den Antrag von Angela Pfäffli abzulehnen.

Guido Müller: Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag von Angela Pfäffli. Es ist von einem Betreuungsfinanzierungsgesetz gesprochen worden. Hier geht es aber um ein Pflegefinanzierungsgesetz. Betreuung fällt nicht unter die KVG-Leistungen. Ich bitte alle Gemeindevertreter darüber nachzudenken, was es heisst, wenn die Betreuung ebenfalls unter die Ausbildungsverpflichtung fällt. Die Gemeinden werden deshalb über kurz oder lang zur Restfinanzierung der Betreuung beigezogen werden. Im Gesetz geht es aber darum, die KVG-Leistungen zu definieren. Alles, was unter die Betreuung fällt, ist keine KVG-Leistung und soll deshalb nicht zur Anwendung kommen. Wenn das Gesetz Pflege- und Betreuungsfinanzierungsgesetz heisst, besteht ein Rechtsanspruch. Es geht hier aber um ein Pflegefinanzierungsgesetz. Das Gesetz in der vorliegenden Art ist sehr weitgehend. Gegenüber dem alten Zustand ändert sich nicht viel, ausser dass den Organisationen sehr viele Auflagen gemacht werden. Curaviva und viele Gemeinden sind sogar gegen dieses Gesetz. Ich bitte Sie, diese Bedenken in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen. Ich selber werde beantragen, dass dieses Gesetz abgelehnt wird. Die SVP-Fraktion steht grossmehrheitlich hinter der Ablehnung.

Jim Wolanin: Unser Rat hat anlässlich der 1. Beratung verlangt, die Betreuung im Gesetz mit einzubeziehen. Die GASK ist bei § 13 aber über das Ziel hinausgeschossen. Es gibt keinen Betreuungsnotstand. Ich bin selber Betreiber eines Pflegeheims und einer Spitex. Wir finden problemlos Betreuungspersonal. Es gibt aber einen Pflegenotstand. Wir haben Mühe, hochqualifizierte Pflegefachpersonen zu finden. Warum sollen wir als einziger Kanton in der Schweiz so weit gehen und eine Ausbildungspflicht für Betreuungspersonen einführen? Das wird kostentreibend sein und zu Einsparungen an anderen Orten führen. Ich bin für die Beibehaltung der regierungsrätlichen Fassung.

Yvonne Zemp Baumgartner: Es ist wichtig, hier präzise zu sein. Fachfrauen und Fachmänner Betreuung übernehmen ebenfalls KVG-pflichtige Aufgaben. Mit einer Streichung aus dem Gesetz versetzen wir dem Beruf Fachmann/Fachfrau Betreuung, der explizit für die Langzeitpflege ist, den Todesstoss.

Angela Pfäffli-Oswald: Wenn eine Fachfrau Betreuung heute Leistungen erbringt, die über das KVG abgerechnet werden, so ist das nicht gesetzeskonform, es sei denn, sie hätte eine Zusatzausbildung mit medizinischem Hintergrund. Ich spreche von der Ausbildung Fachperson Betreuung. Deshalb ist es systemfremd und materiell nicht kohärent.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Wir haben diesem Antrag in der GASK nicht opponiert, weil die Fachangestellten Betreuung bereits heute zu einem gewissen Grad in der Ausbildungsverpflichtung anerkannt sind. Damit hat der Antrag der GASK keine grossen Auswirkungen. In der entsprechenden Verordnung wird vorgegeben, wer wie viele Personen bis wann auszubilden hat. Wir nehmen also einen Nachvollzug des Gesetzes entsprechend der heutigen Praxis vor. Wir sprechen hier von Ausbildung und nicht von zusätzlichen KVG-Leistungen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag von Angela Pfäffli-Oswald abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 64 zu 47 Stimmen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz, PFG), wie es aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 78 zu 33 Stimmen zu.